

28. VII. 1919

171

28

Die Auslandguthaben alter Kronenrechnung.

Dem Staatsamt für Neuheres ist folgende Mitteilung der Schweizer Regierung angekommen:

Der schweizerische Bundesrat steht hinsichtlich der schweizerischen Staatsangehörigen ausstehenden, im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie liegenden, sogenannten Guthaben alter Kronenrechnung (vergleiche namentlich Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 25. März 1919 betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich, Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich Nr. 191 vom 26. März 1919)

auf dem Standpunkt, daß hierfür alle auf dem Gebiete der ehemaligen Monarchie entstandenen Sukzessionsstaaten solidarisch haftbar seien, so daß die Tatsache, ob diese Guthaben in dem einen oder anderen dieser Sukzessionsstaaten liegen, hinsichtlich dieser Haftbarkeit keinen Unterschied zu begründen vermag. Auftragsgemäß beansprucht demgemäß der Unterzeichnerte für jeden schweizerischen Staatsangehörigen, dem solche Kronenguthaben im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zustehen, das Recht, Banknoten ab diesen Guthaben, sofern diese letzteren vor dem 26. März 1919 entstanden sind, auf einfachen Antrag des Kontoinhabers al pari in die Währung desjenigen Sukzessionsstaates umzu-tauschen, der ihm nach seiner eigenen Wahl am besten konveniert. Nach dieser Auffassung haftet also beispielsweise der jugoslawische Staat solidarisch auch für alle in Deutschösterreich liegenden, vor dem 26. März 1919 entstandenen Kronenguthaben a. R., und es wird für die aus solchen Guthaben berechtigten schweizerischen Staatsangehörigen das Recht beansprucht, nach freier Wahl bis zur Höhe der Guthaben tschechoslowakische Kronen oder eine andere Währung eines der verschiedenen Sukzessionsstaaten der ehemaligen Monarchie zu verlangen. Eine nähere Bestimmung bezüglich der Durchführung im einzelnen bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Der schweizerische Gesandte Bourcart.

Schon früher wurde dem Staatsamt für Neuheres mitgeteilt (Note der Schweizer Gesandtschaft vom 6. März 1919), daß im Hinblick auf die teils schon begonnene, teils bevorstehende Abkämpfung der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank durch die im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten der schweizerische Bundesrat sich auf den Standpunkt stellt, daß alle diese Teilstaaten für die in der Schweiz zirkulierenden Noten haftbar seien. Die schweizerische Regierung glaubt aber annehmen zu können, daß jeder der Nationalstaaten einen seiner Bedeutung entsprechenden Teil des schweizerischen Notenbestandes übernehme, und zwar entweder gegen Umtausch in national gestempelte Noten oder durch Bankguthrift.